

Ich möchte meine Drogenabstinenz belegen. Wie lange muss ich Nachweise erbringen?

Sie haben sich vor einem Fahreignungsgutachten¹, etwa weil bei Ihnen eine Drogenabhängigkeit oder eine andere problematische Form des Konsums illegaler Drogen vorliegt, zu einer vollständigen und dauerhaften Drogenabstinenz entschlossen. Jetzt haben Sie noch Fragen zur notwendigen Dauer des Nachweises.

Die Regelungen zur erforderlichen Abstinenzdauer finden sich in den Beurteilungskriterien², die für die Gutachter verbindlich sind. Es soll jedoch an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass es bei der Begutachtung eine ganz wesentliche Rolle spielen wird, wie Sie persönlich die Gründe für Ihren Drogenkonsum und ggf. für ihre Auffälligkeit in der Vorgeschichte verstanden und aufgearbeitet haben und ob eine stabile Einstellungs- und Verhaltensänderung vorliegt. Die in diesem Infoblatt zusammengefassten Grundsätze zu Stabilisierungszeiträumen einer Drogenabstinenz stellen also nur einen, wenn auch nicht unwesentlichen, Teil der im Gutachten überprüften Anforderungen dar.

Bei Ihnen liegt Drogenabhängigkeit bzw. eine behandlungsbedürftige Drogenproblematik vor und Sie haben eine Suchttherapie oder Suchtberatung gemacht?

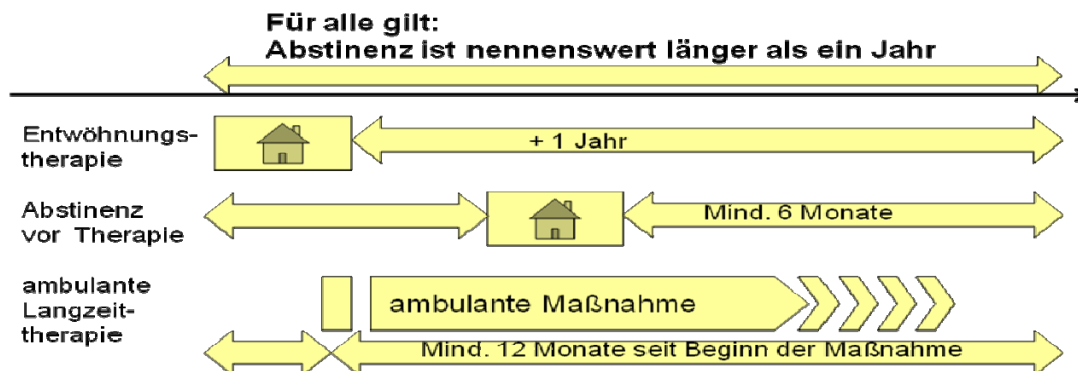
Die Regelanforderung ist in diesen Fällen klar: „nach Beendigung einer stationären oder ambulanten Entwöhnungsbehandlung **besteht ein Jahr Abstinenz**“, heißt es in den Kriterien zur Drogenabhängigkeit. Es zählt also der Zeitraum nach Abschluss der Entwöhnungstherapie (nicht Entgiftung!), wobei davon ausgegangen wird, dass Sie ein Jahr Stabilisierung außerhalb der engen therapeutischen Führung und Kontrolle benötigen, um hinreichend sicher sein zu können, dass es nicht mehr zu einem Rückfall kommen wird. Dieser Zeitraum wird durch geeignete Urinkontrollen (6 x zufällig verteilt über das Jahr) oder Haaranalysen (empfohlen werden 2 x 6 cm lange Haarabschnitte) dokumentiert.

Können Zeiten angerechnet werden, die ich bereits vor der Therapie abstinent war?

Das ist grundsätzlich möglich, sofern davon ausgegangen werden kann, dass dieser Zeitraum zur Stabilisierung der Abstinenz bereits beigetragen hatte und dieser Zeitraum auch durch geeignete Abstinenzkontrollen dokumentiert ist. Dann kann nach Abschluss der Entwöhnungstherapie bzw. anderer suchttherapeutischer Maßnahmen eine 6-monatige Abstinenz ausreichen, allerdings nur, wenn der Gesamtzeitraum der Abstinenz (incl. Therapiephase) nennenswert länger als ein Jahr ist.

Muss ich auch nach Abschluss einer ambulanten Langzeittherapie, die ja selbst viele Monate dauert, noch ein Jahr nachweisen?

Bei ambulanten Langzeitmaßnahmen, die selbst eine Stabilisierungsphase innerhalb der Maßnahme von i.d.R. 8-12 Monaten Gesamtdauer beinhalten, kann die Abstinenz während der Therapie mit berücksichtigt werden. Zu beachten ist, dass die nachgewiesene Abstinenz insgesamt ebenfalls nennenswert länger als ein Jahr ist und dass davon mindestens 12 Monate im Zeitraum seit Beginn der Therapie liegen.



¹ ausführliche Informationen zur MPU und zu Abstinenzkontrollen erhalten Sie auch unter www.tuev-sued.de/mpu

² herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie (DGVP) und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin (DGVM), erschienen im Kirschbaum-Verlag, Bonn

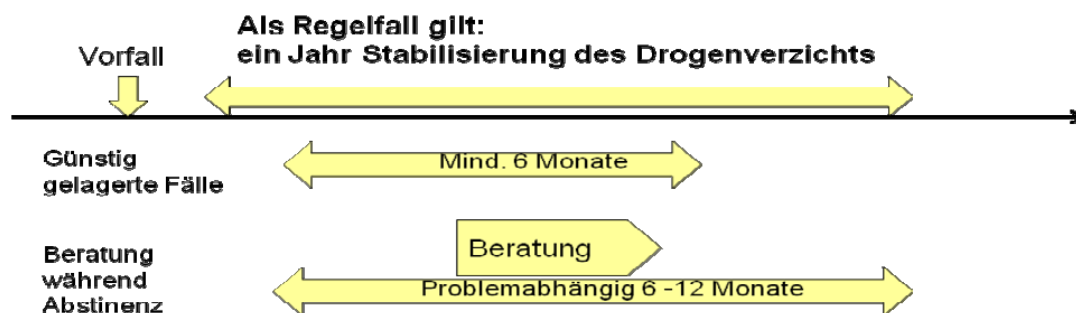
Bei Ihnen wurde zwar keine Drogenabhängigkeit diagnostiziert und es lag auch keine fortgeschrittene Drogenproblematik vor. Sie haben jedoch gelegentlich auch sog. harte Drogen (nicht Cannabis) konsumiert oder es hatte sich bei Ihnen ein gewohnheitsmäßiger Cannabiskonsum entwickelt?

Auch hier geht man im Regelfall davon aus, dass ein Drogenverzicht nach einer oft langjährigen problematischen Entwicklung oder wegen schwieriger persönlicher Hintergründe nicht einfach per Knopfdruck funktioniert, sondern einer längeren Stabilisierung bedarf. Diese **sollte ein Jahr betragen**, insbesondere, wenn neben Cannabis noch andere Drogen konsumiert wurden. Hier hat die Rechtsprechung in den letzten Jahren klare Anforderungen definiert. Aber auch dann, wenn ausschließlich Cannabis geraucht worden ist, können problematische Konsummuster vorgelegen haben, die eine längere Stabilisierung erforderlich machen.

Je länger und intensiver der Konsum war, um so eher wird der Gutachter nach den Beurteilungskriterien auch einen längeren Stabilisierungszeitraum bis zu einem Jahr fordern müssen. Selbst in günstig gelagerten Fällen sollte der Zeitraum nachgewiesener Abstinenz nicht unter einen Zeitraum von einem halben Jahr liegen.

Muss ich vor einer MPU länger auf Drogen verzichten, weil ich eine Beratung gemacht habe?

Nein, das ist nicht der Fall. Die Dauer der erforderlichen, dokumentierten Abstinenz hängt allein vom Ausmaß Ihrer Problematik ab und nicht davon, ob Sie eine Therapie/Beratung gemacht haben. Es ist vielmehr sogar so, dass bei ausgeprägter Drogenproblematik (s. vorne) eine fehlende Therapie der Grund für ein ungünstiges Gutachtenergebnis sein kann. Eine Beratung oder ein Kurs zur eigenen Standortbestimmung und als unterstützende Hilfe dafür, die richtige Entscheidung zu treffen oder den eingeschlagenen Weg fortzusetzen, ist also zumeist empfehlenswert.



Sie sind unter Cannabiseinfluss im Straßenverkehr aufgefallen und die Behörde möchte nun Ihre Eignung abklären lassen?

Durch die Auffälligkeit im Straßenverkehr belegen Sie in der Regel Ihre fehlende Fähigkeit zum Trennen von Cannabiskonsum und Fahren. Damit entstehen bei der Behörde Eignungszweifel, die entweder gleich zum Entzug der Fahrerlaubnis führen oder die Anordnung einer MPU auslösen. Da Sie in diesen Fällen noch Inhaber einer Fahrerlaubnis sind, muss im Hinblick auf die Verkehrssicherheit eine rasche Abklärung der Eignungsbedenken erfolgen, so dass vor der MPU oft keine Zeit mehr für einen ausreichend langen Abstinenznachweis bleibt. Sollten Sie zu den oben beschriebenen Konsumentengruppen gehören, nehmen Sie am besten Kontakt zur Behörde auf, die Sie über die Rechtslage informieren kann. Wichtig zu wissen ist, dass die Verkehrsteilnahme selbst keinen Einfluss auf die erforderliche Abstinenzdauer hat, die sich ausschließlich an den Konsummustern orientiert.

Wenn Sie nicht bereits Kontakt zu einer Beratungsstelle oder einem Therapeuten haben, ist es in der Regel durchaus sinnvoll, vor einer Begutachtung professionell abzuklären, ob bei Ihnen die Eignungsvoraussetzungen bereits gegeben sind. Adressen finden Sie im Internet. Achten Sie aber auch hier auf eine seriöse und fachkundige Beratung. Davon können Sie etwa ausgehen, wenn der Berater ein Fachpsychologe für Verkehrspsychologie ist, in einer Suchtberatungsstelle Erfahrungen im Bereich der Fahreignungsproblematik erworben hat, bei einem akkreditierten Kursanbieter arbeitet oder die Anerkennung als Verkehrspsychologischer Berater hat.